

Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen Trapo Küng AG

Bereich Aufzüge | Stand: Mai 2021

1. Gültigkeit

- 1.1. Diese allgemeinen Lieferbedingungen sind Vertragsbestandteil. Sie gelten für die Herstellung, Änderung, Instandsetzung, Demontage und Modernisierung von Aufzugsanlagen sowie von Teilen derselben, ferner für sonstige Leistungen im Rahmen eines Werkvertrages wie erforderliche Vorbereitungs- und Hilfsarbeiten sowie die Errichtung von Hilfs- und Montageeinrichtungen, die mit dem Vertragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Anderslautende Bedingungen des Auftraggebers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.2. Die Vertragsbestimmungen der SIA-Norm 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten» gelten subsidiär.

2. Offerte

- 2.1. Offerten, die keine Annahmefrist enthalten, sind für den Auftragnehmer, falls nicht anders vereinbart, 30 Tage verbindlich. Technische Änderungen, soweit sie den Lieferumfang nicht beeinflussen, bleiben vorbehalten.
- 2.2. Die im Rahmen der Offertabgabe eingereichten Unterlagen verbleiben im Eigentum des Auftragnehmers. Sie dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung weder Dritten zugänglich noch für die Zwecke des Auftraggebers verwendet werden.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Der Vertrag gilt erst dann als geschlossen, wenn der Auftragnehmer nach Eingang der Bestellung ihre Annahme schriftlich bestätigt (Auftragsbestätigung).
- 3.2. Änderungen nach Vertragsabschluss bedürfen der Schriftform und können nur einvernehmlich mit dem Auftragnehmer vorgenommen werden. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses hat schriftlich zu erfolgen.

4. Umfang der Lieferung

- 4.1. Die Leistungen erfolgen im Umfang der vom Auftragnehmer angenommenen Bestellung (Auftragsbestätigung).
- 4.2. Die Funktion der Anlage bedingt, dass der Auftraggeber bestimmte bauseitige Leistungen, wie z. B. Bauarbeiten, auf eigene Kosten erbringt. Derartige bauseitige Leistungen können im Sinne

einer Leistungsabgrenzung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer von letzterem näher definiert werden.

- 4.3. Behördliche Genehmigungen, die zum Betrieb einer Anlage erforderlich sind, sind vom Auftraggeber zu erwirken.

5. Pläne und technische Unterlagen

- 5.1. Der Auftragnehmer behält sich die notwendig erscheinenden Änderungen an den allgemeinen Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen und dergleichen vor.
- 5.2. Für die Ausführung der Anlage sind die vom Auftragnehmer angefertigten und die vom Auftraggeber genehmigten Einreichungs- und Aussparungspläne verbindlich.
- 5.3. Sämtliche technische Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers und dürfen weder kopiert noch vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht, noch zur Anfertigung der Anlage oder von Bestandteilen verwendet werden.

6. Preis

- 6.1. Ohne ausdrückliche andere Abmachung verstehen sich die Preise netto im Allgemeinen frei Baustelle, zahlbar in angegebener Währung, ohne irgendwelche Abzüge.
- 6.2. Kosten aus Sonderwünschen des Auftraggebers, wie z.B. zusätzliche Fracht, Verpackung, Versicherung, allfällige Bewilligungen sowie Beurkundungen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ebenso hat der Auftraggeber alle Arten von Steuern, Abgaben und Gebühren zu tragen. Kosten für die Entsorgung von Verpackungsmaterial, Bauschutt und dergleichen gehen ebenfalls zu Lasten des Auftraggebers.
- 6.3. Vom Auftraggeber oder seinen Beauftragten gewünschte Änderungen oder Zusatzarbeiten nach Eingang der Auftragsbestätigung können zu Anpassungen des Preises oder Lieferumfanges führen. Der Auftragnehmer gerät bei Nichteinhalten vereinbarter Liefertermine als Folge der Auftragsänderungen oder Zusatzarbeiten nicht in Verzug.
- 6.4. Der Auftragnehmer behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt der Offertstellung und der Abnahmeprüfung die Lohnnebenkosten, die Materialpreise oder Steuern

und Abgaben usw. aufgrund von behördlichen Erlassen ändern.

- 6.5. Lohnzuschläge für vom Auftraggeber gewünschte Überstunden- und Arbeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeiten des Auftragnehmers werden separat berechnet.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Sofern bei Vertragsabschluss nicht gesondert vereinbart, gelten die folgenden Zahlungsbedingungen:

- 50% des Lieferpreises bei Bestellung
- 40% des Lieferpreises bei Materialbereitstellung
- 10% des Lieferpreises nach Übergabe

- 7.2. Die Zahlungen sind vom Auftraggeber netto (d.h. ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu leisten.

- 7.3. Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn Transport, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Anlage aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich gemacht werden. Gleiches gilt, wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nachlieferungen als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Anlage nicht verunmöglichen. Eine Pay-if-paid-Klausel ist ausgeschlossen.

8. Montage

- 8.1. Zum vereinbarten Zeitpunkt der Montage sind die Einbaustellen bauseits gemäss den Plänen bereitzuhalten, und zwar gelotet, frei von allen Hindernissen und gegen Witterungseinflüsse geschützt; insbesondere sind auch die verbindlichen Waagrisse bei den Schachttöffnungen für die Montage der Türen anzuzeichnen.

- 8.2. Der Auftraggeber hat die Schachtzugänge, wenn notwendig, mit provisorischen Abschlüssen und die Umgebung der Anlage mit den für den Schutz von Personen und Gegenständen notwendigen Sicherheitsvorrichtungen zu versehen.

- 8.3. Der Auftraggeber hat alle Vorkehrungen gemäss Ziff. 4.2 zu treffen, um ein ungehindertes Fertigstellen der Anlage auf dem Montageplatz ohne Unterbrechung zu ermöglichen. Die notwendige Benützung der Baukrane und anderer Fördergeräte mit genügender Nutzlast zur Erleichterung der Montage ist kostenlos sicherzustellen.

- 8.4. Dem Auftragnehmer sind für das Umkleiden und den Aufenthalt des Montagepersonals sowie für das Material und die Werkzeuge verschliessbare, beleuchtete und nötigenfalls geheizte Räume auf Montagedauer in der Nähe der Anlage kostenlos bauseitig bereitzustellen.

- 8.5. Wenn die Montage durch Nichteinhalten der Verpflichtung des Auftraggebers unterbrochen werden muss, sind die dadurch entstehenden Kosten dem Auftragnehmer gesondert zu vergüten. Die Montage kann in den Wintermonaten nur in geschlossenen und angemessen beheizten Gebäuden stattfinden.

- 8.6. Das vom Auftraggeber für die Montage zur Verfügung gestellte, deutschsprachige Personal (sofern im Vertrag vorgesehen) untersteht nur in fachlichen Belangen und hinsichtlich der Arbeitseinteilung dem Auftragnehmer. Die Eignung des Personals stellt der Auftragnehmer fest.

- 8.7. Der Auftragnehmer behält sich vor, die Montageleistungen an einen qualifizierten Montagepartner zu vergeben.

- 8.8. Der Auftraggeber hat zu dem vom Auftragnehmer anzugebenden Zeitpunkt die fertiggestellte, vollbelastbare Stromzuleitung zwecks Durchführung von Probe- und Einstellfahrten zur Verfügung zu stellen. Der gesamte Stromverbrauch geht zu Lasten des Auftraggebers.

9. Lieferfrist

- 9.1. Die Fristen für die Ablieferung des Materials und die betriebsbereite Fertigstellung der Anlage sind in der Auftragsbestätigung festzuhalten. Die vereinbarten Fristen beginnen, sobald der vom Auftraggeber genehmigte Dispositionsplan vorliegt, alle technischen und gestalterischen Punkte geklärt, alle behördlichen Bewilligungen eingeholt und die vom Auftraggeber zu erbringenden Vorauszahlungen geleistet worden sind.

- 9.2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn
- Der Auftragnehmer die Angaben, die es für die Erfüllung des Vertrags benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder diese nachträglich abändert werden.
 - die Bestellung oder der Leistungsumfang sich ändern.
 - Hindernisse auftreten, für die der Auftragnehmer nicht einzustehen hat und die sich auf die Fertigungs- und/oder Montagedauer auswirken.

- der Auftraggeber oder Dritte mit den von Ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind.
 - der Auftraggeber die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 9.3. Der Auftraggeber hat bei verspäteter Lieferung keinerlei Anspruch auf Ersatz für indirekte Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn.
- 9.4. Konventionalstrafen / Vertragsstrafen sind ausgeschlossen.

10. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen ab Eingang des Materials auf der Baustelle an den Auftraggeber über. Wird der Versand auf Begehren des Auftraggebers oder aus anderen Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat verzögert, so gehen Nutzen und Gefahr zum Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall dazu berechtigt, das Material auf Kosten des Auftraggebers zwischenzulagern.

11. Abnahme und Inbetriebnahme der Anlage

- 11.1. Die Abnahme findet auf Einladung des Auftragnehmers statt.
- 11.2. Nimmt der Auftraggeber trotz wiederholter Aufforderung nicht an der Abnahme teil, so ist der Auftragnehmer zur alleinigen Durchführung der Abnahme berechtigt.
- 11.3. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn der Auftraggeber trotz wiederholter Aufforderung nicht daran teilnimmt, er die Abnahme ohne Berechtigung verweigert oder er die Unterschrift eines gemäss Ziffer 11 aufgesetzten Abnahmeprotokolls verweigert.
- 11.4. Bei geringfügigen oder unwesentlichen Mängeln findet die Abnahme trotzdem statt. Die Mängel werden innerhalb einer angemessenen Nachfrist vom Auftragnehmer behoben.
- 11.5. Bei schwerwiegenden Mängeln wird dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zur Behebung dieser Mängel gewährt. Im Anschluss findet eine erneute Abnahmeprüfung statt. Wandlung und Minderung sind ausgeschlossen.
- 11.6. Sämtliche über den Anspruch auf Mängelbeseitigung hinausgehenden Ansprüche, etwa Ansprüche auf Schadensersatz oder Vertragsrücktritt, sind abgelehnt.
- 11.7. Sind auftretende Mängel nicht vom Auftragnehmer zu vertreten, so haftet der Auftraggeber.

- 11.8. Das Inverkehrbringen der Anlage liegt in der Verantwortung vom Auftragnehmer und erfolgt durch die Aushändigung der unterzeichneten Konformitätserklärung an den Auftraggeber. Kann die Konformitätserklärung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig ausgestellt werden, so gehen allfällige Schäden und/oder Zusatzaufwendungen zu Lasten des Auftraggebers.
- 11.9. Bei vorzeitiger Inbetriebnahme der Anlage durch den Auftraggeber lehnt der Auftragnehmer jegliche Haftung ab.
- 11.10. Wird die Anlage als Bauaufzug in Betrieb genommen, muss vorgängig eine Endabnahme im Sinne der Aufzugsverordnung stattfinden. Betrieb und Unterhalt des Aufzugs bedingen zwingend den Abschluss eines für diesen Zweck bestimmten und bis zum Inverkehrbringen der Anlage befristeten Vertrags zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Kommt aus Gründen, die der Auftraggeber zu verantworten hat, kein Vertrag zu Stande, ist der Auftragnehmer zur Ablehnung jeglicher Haftung berechtigt.

12. Gewährleistung

- 12.1. Der Auftragnehmer garantiert für die Dauer von zwei Jahren ab Abnahme der Anlage fachgerechte Ausführung und einwandfreie Funktion des gelieferten Materials. Wird die Abnahme aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Garantiezeit ab der ursprünglich geplanten Abnahme. Wird ein Aufzug zuvor als Bauaufzug verwendet, so beginnt die Garantiezeit mit der tatsächlichen Benützung der Anlage, jedoch spätestens ab dem Zeitpunkt der Abnahmeprüfung durch den Anlagenprüfer für den Bauaufzugsbetrieb.
- 12.2. Allfällige Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt eine sofortige Mängelrüge, so haftet der Auftraggeber für dadurch entstehende Nachteile.
- 12.3. Es besteht kein Anspruch auf Garantie bei Schäden infolge von höherer Gewalt, Vandalismus oder unsachgemäßem Gebrauch der Anlage. Ferner besteht kein Anspruch auf Garantie bei Schäden infolge von übermässiger Feuchtigkeit, Verschmutzung, ungenügender Temperatur oder Entlüftung, Spannungsschwankungen von +/-5% oder äusseren Einwirkungen (z.B. Senkungen) auf das Gebäude.
- 12.4. Die Garantie erlischt, wenn Dritte mit der Wartung und/oder der Ausführung von Änderungen

und/oder Reparaturen der Anlage beauftragt werden.

12.5. Sollten an der Anlage durch den Auftragnehmer Reparaturen oder Änderungen durchgeführt werden bzw. Einzelteile ersetzt werden, so bleibt die Garantiedauer für die ganze Anlage davon unberührt.

12.6. Bei Umbauten oder Modernisierungen bestehender Anlagen erstreckt sich die Garantie ausschliesslich auf neu gelieferte oder ersetzte Teile.

13. Haftung

13.1. Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Auftraggebers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt.

13.2. Für den Fall, dass Ansprüche des Auftraggebers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung bestehen sollten, ist der Gesamtbetrag dieser Ansprüche auf den vom Auftraggeber bezahlten Preis beschränkt. Hingegen sind insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadensersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

13.3. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Rückrufkosten, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Auch die Haftung für den Ersatz von Ansprüchen Dritter, welche gegenüber dem Auftraggeber wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten geltend gemacht werden, ist ausgeschlossen.

13.4. Dieser Ausschluss weiterer Haftungen vom Auftragnehmer gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit vom Auftragnehmer, jedoch gilt er für Hilfspersonen. Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

14. Rücktritt

14.1. Vom Rücktrittsrecht kann der Auftragnehmer Gebrauch machen, wenn ihm die Erfüllung des Vertrages wegen unvorhergesehener Ereignisse unmöglich ist oder die Erfüllung des Vertrages durch das Eintreten eines solchen Ereignisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

14.2. Wird dem Auftragnehmer nach Abschluss des Vertrages bekannt, dass sich der Auftraggeber in Zahlungsschwierigkeiten befindet, kann der Auftragnehmer volle Sicherheit für die Gegenleistung verlangen und, falls diese Sicherheit nicht erbracht wird, unter voller Schadenersatzleistung des Auftraggebers vom Vertrag zurücktreten.

14.3. Der Auftragnehmer ist neben den genannten Punkten auch dann zum Rücktritt berechtigt, wenn der Auftraggeber zahlungsunfähig ist, wenn über den Auftraggeber der Konkurs eröffnet wird oder wenn über den Auftraggeber Verlustscheine ausgestellt werden.

14.4. Im Falle der Vertragsauflösung haftet der Auftraggeber in voller Höhe für die entstandenen Schäden des Auftragnehmers. Für die angefallenen Aufwände und den entgangenen Gewinn des Auftragnehmers sind vom Auftraggeber entsprechende Entschädigungen zu leisten.

14.5. Rücktrittsrechte des Auftragnehmers durch geltendes Recht bleiben von diesen Bedingungen unberührt.

15. Gerichtsstand / anwendbares Recht

15.1. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist für beide Parteien der Hauptsitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

15.2. Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.